

Amtliche Aktenstücke

aus dem Prozesse des Magistrats der Stadt Halle wider die Saale-Zeitung wegen Nachdrucks.

Wir haben schon in Kürze den Ausgang des Strafprozesses mitgeteilt, welchen der Magistrat der Stadt Halle a. S. durch die Staatsanwaltschaft anhängig gemacht hatte. Nachstehend bringen wir nun die im Prozesse ergangenen amtlichen Aktenstücke wörtlich zum Abdruck und kommen auf die Ursachen des Prozesses, sowie auf die Vorgänge u. der mündlichen Hauptverhandlung in einer anderen Beilage zurück.

Anlage

des Ersten Staatsanwalts zu Halle a/S.

Gegen 1. den Redakteur Friedrich August Borst hier, geboren am 21. Oktober 1850 zu Wipshausen, evangelisch, 2. den Buchdruckermeister und Verleger Friedrich Christian Otto Henkel hier, geboren am 14. September 1820 hier, evangelisch, wegen Nachdrucks.

Der Angeklagte Borst ist verantwortlicher Redakteur der Saale-Zeitung, der Angeklagte Henkel Drucker und Verleger derselben. Beide sind daher verantwortlich für den in der Saale-Zeitung betriebenen Nachdruck von Schriftwerken. Ein solcher Nachdruck ist demit worden in folgenden zwei Fällen:

1. In der 3. Beilage zu Nr. 6 der Saale-Zeitung vom 1. Januar wird der Inhalt des hiesigen Magistrats ausgegebener Entwurf eines Schulgeld-Regulatives, welcher der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlussnahme unterbreitet und zur Genehmigung der Verhandlung mit dieser Versammlung in je einem Druckexemplar unter die einzelnen Stadtverordneten zur Verfügung gelangt war, veröffentlicht, bevor eine öffentliche Beratung der Stadtverordneten-Versammlung stattgefunden hatte.

2. In der 3. Beilage zu Nr. 20 der Saale-Zeitung vom 24. Januar c. ist ein zu gleichem Zwecke ausgegebener und gedruckter Entwurf einer Armen- und Waisenordnung für die Stadt Halle zu einer Zeit, wo diese Verlage noch im Wege der kommissarischen Verhandlung zwischen den hiesigen Behörden erörtert wurde und für die öffentliche Verpöschung noch nicht reif war, veröffentlicht.

Eine Genehmigung des Magistrats zum Abdruck dieser Verlage hatten die Angeklagten nicht. Sie konnten auch keineswegs voraussetzen, daß der Abdruck seitens des Magistrats genehmigt werden würde. Vielmehr mußte es den Angeklagten bekannt sein, daß der Magistrat seit Jahren bemüht gewesen ist, die Mitteilung von Nachrichten kommunalen Inhalts an die Saalezeitung zu verhindern und solche vielmehr ausschließlich seiner eigenen Zeitung, dem Hellscheide Tageblatte, zuzuwenden.

In diesem Bestreben ist den Reportern der Saalezeitung bereits seit mehreren Jahren der Zutritt zu den Räumen des Rathhauses, abgesehen von öffentlichen Verhandlungen, verboten und sind, da trotzdem ständige Angelegenheiten distretter Natur in der Saalezeitung wiederholt publiziert wurden, sämtliche Magistrats- und Polizeibeamte wiederholt ernstlich vermahnt worden, der Saalezeitung derartige Mitteilungen zu machen. Auch sind Untersuchungen gegen städtische Beamte wegen verächtlichen Verhaltenen eingeleitet und ist namentlich der Angeklagte Henkel zur Kommissarisation seiner Gewahrsamner aufgefordert und dabei um größere Rücksichtnahme auf die durch dieses System empfindlich geschädigten städtischen Interessen erlucht worden. Uebrigens ist auch durch Publikation vom 23. Dez. 1884 das Publikum in Kenntnis gesetzt, daß vom 1. Jan. 1885 nur noch das „Tageblatt“ die amtlichen Erlasse des Magistrats u. zur öffentlichen Veröffentlichung bringen werde, und ist diese Publikation auch wiederholt im Inseratenteil der Saalezeitung aufgenommen.

Endlich ist nach der Publikation des Entwurfs zum Schulgeld-Regulativ an der Spitze des lokalen Theils des Tageblattes gegen diese Publikation, weil ohne amtliche Erlaubnis erfolgt, Verwarnung eingeleitet, was die Saale-Zeitung in ihrer nächsten Nummer damit beantwortet hat, daß sie diesen Protest für „lächerlich“ erkläre und daß sie ihrer Absicht Ausdruck verleihe, sich in der weiteren Publikation magistratualer Aktenstücke nicht beirren lassen zu wollen.

Daraus geht deutlich hervor, daß den Angeklagten über eventuelle Zustimmung des Magistrats zu den zu Veröffentlichungen ein guter Glaube nicht beizubringen konnte.

Niemals werden I. der p. Borst und Henkel angeklagt: durch zwei verschiedene selbständige Handlungen im Januar 1885 zu Halle a. S. den Nachdruck zweier vom Magistrat zu Halle ausgegebener Schriftwerke, nämlich:

- a. den Entwurf eines Schulgeld-Regulatives, b. den Entwurf einer Armen- und Waisen-Ordnung, welche ohne Genehmigung des Magistrats mechanisch vervielfältigt worden sind, vorläufig veranfaßt zu haben, in der Absicht, denselben innerhalb des Deutschen Reichs zu verbreiten.

II. der p. Henkel durch zwei fernere selbständige Handlungen zu derselben Zeit ebenda vorläufig die aus 1. gedachten Nachdruckexemplare innerhalb des Deutschen Reichs gegenwärtig verbreitet zu haben.

Gegen den § 4, 18, 25, 27. B. G. Bl. S. 329) und § 74 St.-G.-B.

Der erforderliche Strafamt ist seitens des Magistrats für jeden einzelnen Fall gestellt.

Beweismittel sind die Zeugen:

- 1. Oberbürgermeister Stande hier, 2. Bürgermeister Schneider hier.

Ich beantrage:

Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Königl. Strafkammer hier.

Halle a. S., den 18. März 1885.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

gez. v. Moers.

An die königliche Strafkammer I. hier.

Erklärung

des Verteidigers, Rechtsanw. und Notar Wöfel in Merseburg - Halle a/S. auf die Anlage.

Merseburg, 11. April 1884.

In der Strafkammer gegen

den Redakteur Dr. August Borst und den Buchdruckermeister Friedrich Christian Otto Henkel in Halle a/S. wegen Nachdrucks

beantrage ich namens der Angeklagten, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen auf Grund folgender

Einwendungen:

Die Anlage stützt sich auf die §§ 4, 18, 25, 27 des (Reichs-) Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 und § 74 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Der § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt wörtlich:

„Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welches ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.“

Zum Thatbestande des verbotenen Nachdrucks gehört hiernach vor allem:

- 1. die Existenz eines „Schriftwerkes“, welches mechanisch vervielfältigt worden ist, und 2. die Existenz eines zum Verbote einer mechanischen Vervielfältigung „Berechtigten.“

Wer aber unter Verächlichkeit der parlamentarischen Geschichte und der Tendenz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Frage nach der Existenz eines solchen „Schriftwerkes“ und eines solchen „Berechtigten“ im vorliegenden Falle aufwirft, der hat diese Frage auch schon beantwortet, ehe er sie aufgeworfen hat.

Dem was zunächst den Begriff eines „Schriftwerkes“ im Sinne des Gesetzes anlangt, so heißt es in den Motiven, mit welchen der Gesetzgeber seiner Zeit an den Reichstag des Norddeutschen Bundes gelangte, wörtlich (Nr. 7 der Drucksachen S. 20).

„Der Richter wird nicht leicht fehl greifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne weiteres, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, hat schützen wollen.“

Und der Bericht der Reichstagskommission, welcher der Gesetzentwurf insolge Beschlusses des Reichstags vom 26. März 1870 zur Vorberatung überwiehen war, bezeichnet es den Regierungsmotiven entsprechend auch vom Standpunkte des Reichstages aus als die Absicht des Gesetzes, der geistigen Arbeit ihren Lohn zu sichern. Es soll deshalb auch — wie der Bericht ausdrücklich betont — nach dem Gesetze nur derjenige die Rechte des „Urhebers“ in Anspruch nehmen können, welcher eine solche (geistige) Thätigkeit entfaltet.

Ist ja doch auch das Gesetz lediglich erlassen auf Grund des Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zum „Schutz des geistigen Eigentums.“ Zum Begriffe eines „Schriftwerkes“ im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wird jedoch nicht nur erfordert,

- 1. daß das Schriftwerk das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit sei, sondern auch 2. daß es sich dazu eignet, Gegenstand des literarischen Verkehrs, des Verlags zu sein. (Vgl. Dr. O. Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht u. S. 14).

Wer in aller Welt aber will im Ernst behaupten, daß das „Schulgeldregulativ“ oder die „Armen- und Waisenordnung“ für die Stadt Halle das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit“ des hiesigen Magistrats ist und gleichzeitig ein „Gegenstand des literarischen Verkehrs“ sein kann. Denn abgesehen von der Familienähnlichkeit, die beide Schriftstücke mit gleichartigen Gesetzentwürfen anderer Magistrats haben, würde sich doch wohl auch schwerlich ein Verleger für solche Schriftstücke finden.

Fehlt es hiernach für den Thatbestand des verbotenen Nachdrucks schon an dem ersten Erfordernis, nämlich an einem „Schriftwerke“ im Sinne des Gesetzes, so ist auch un schwer nachzuweisen, daß es außerdem noch an dem zweiten Haupterfordernis, nämlich an einem zum Verbote der mechanischen Vervielfältigung „Berechtigten“ fehlt.

Denn „Berechtigter“ im Sinne der §§ 1, 2, 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sind doch nur

- 1. der „Urheber“ eines Schriftwerkes — (§ 1) —, 2. der „Herausgeber“ eines aus Beiträgen Mehrerer

bestehenden, ein einheitliches Ganzes bildenden Werkes, (eines sog. Sammelwerkes) — (§ 2) —,

3. Die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger des „Urhebers“ oder „Herausgebers“ — (§ 3) —.

Zur letzten Kategorie zählt der Magistrat der Stadt Halle gewiß nicht. Als „Herausgeber“ eines einheitlichen Sammelwerkes betrachtet den Magistrat mit Recht auch die Anlage nicht. Also kann es sich nur fragen, ob der Magistrat in Halle für die von ihm „ausgegebenen“ Entwürfe eines Schulgeld-Regulatives und einer Armen- und Waisenordnung den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als „Urheber“ eines „Schriftwerkes“ in Anspruch nehmen kann. Indessen, wenn unter Schriftwerken im Sinne des Gesetzes nur Werke zu verstehen sind, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, so folgt daraus mit logischer Notwendigkeit, daß im Sinne des Gesetzes „Urheber“ eines Schriftwerkes immer nur eine bestimmte physische Person oder mehrere bestimmte physische Personen als solche sein kann oder sein können, nie und unter keinen Umständen ein aus wechselnden physischen Personen bestehendes Kollektiv.

Fehlt es hiernach an vorliegenden Falle aber sowohl an einem „Schriftwerke“, als an dem „Urheber“ eines solchen im Sinne des Gesetzes, so ist schon damit der Anlage die rechtliche Basis entzogen.

Nun bestimmt freilich § 13 des Gesetzes:

„Mademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unternehmungen, sowie gelehrte und andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§ 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.“

Allein weder ist ein Magistrat eine „juristische Person“, noch wird man einen Magistrat als „Gesellschaft“ bezeichnen dürfen.

Außerdem schießt der § 13 auch nur einheitliche Sammelwerke und als solche können doch die in der Saale-Zeitung abgedruckten Entwürfe eines „Schulgeld-Regulatives“ und einer „Armen- und Waisen-Ordnung“ absolut nicht betrachtet werden. (Vgl. Dr. O. Dambach a. a. O. S. 29).

Ich glaube hiernit den Nachweis erbracht zu haben, daß die Angeklagten, indem sie die mehr erwähnten Entwürfe in der Saale-Zeitung zum Abdruck brachten und durch dieselbe verbreiteten, sich eines durch das Gesetz verbotenen Nachdrucks nicht schuldig gemacht haben. Ich gehe aber auch noch einen Schritt weiter, indem ich behaupte,

daß das Gesetz den Nachdruck solcher Entwürfe nicht nur nicht verbietet, sondern sogar ausdrücklich erlaubt. Denn der § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 verordnet unter c.

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen c. der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art.“

Die in der Saale-Zeitung abgedruckten „Entwürfe“ eines Schulgeld-Regulatives und einer Armen- und Waisenordnung für die Stadt Halle a/S. sind solche öffentliche Aktenstücke, die ohne Genehmigung des Urhebers abgedruckt werden dürfen.

Die Entlassungsgeschichte der vorher wörtlich wiedergegebenen Gesetzentwürfe ergibt das zur Evidenz.

Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf unterliegt nämlich zwei Klassen amtlicher Publikationen:

- a. Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse der Behörden und gerichtliche Erkenntnisse, b. bereits durch den Druck veröffentlichte amtliche Denkschriften, Entwürfe, Gutachten, Rechtschriften und andere öffentliche Akten oder Verhandlungen.

Der Abdruck der Klasse a sollte allgemein ungehindert gestattet, bei Werken der Klasse b aber dem Verfasser oder der Behörde das Recht eingeräumt sein, sich auf dem Titelblatte die ausschließliche Publikation vorzubehalten.

Bei den Beratungen in der Kommission des Reichstages wurde nicht verkannt, daß unter Klasse b sich schriftstellerische Erzeugnisse befänden, welche wohl Ansprüche auf Schutz gegen Nachdruck erheben könnten, namentlich amtliche Gutachten, indem es wenigstens zweifelhaft ist, ob man den Verfasser solcher Gutachten nicht das Recht lassen müsse, ihre Arbeit buchhändlerisch zu verwerthen.

Die Kommission entschied sich indessen schließlich dahin, im Interesse der unbeschränkten Publizität die ganze Klasse b ebenfalls unbedingt vom Nachdruckverbot auszunehmen und es wurde daher mit Bestätigung aller Spezialitäten generell der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen gestattet.

Nach diesem legislativen Vorgange — so führt Dr. O. Dambach S. 93 a. a. O. fort — ist es unzweifelhaft, daß unter „öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen“ jedes Schriftstück zu verstehen ist, welches eine öffentliche Behörde oder ein öffentlicher Beamter über einen amtlichen Gegenstand aus amtlicher Veranlassung verfaßt und daß hierzu namentlich gerichtliche Erkenntnisse, amtliche Denkschriften, Entwürfe, Gutachten, Rechtschriften, Berichte, Protokolle, Bescheide u. gehören.

Voricht man aber nach dem legislativen Grunde für die Vorschrift des § 7c, so findet man denselben in den Regierungsmotiven zu dem dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf (Nr. 17 der Drucksachen S. 25) dahin angegeben,

„daß es den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens widerspricht, Angelegenheiten, deren allgemeine Mittheilung wünschenswerth ist, zum Gegenstande eines Privatredes zu machen, das durch die Anschließlichkeit der dem Urheber zugehenden Mittheilungsbeugsung, der Quellen und billigen Verbreitung hinderlich ist.“

Es bedarf hiernach keines weiteren Eingehens auf die auch nicht uninteressante Rechtsfrage: ob der Redacteur, der Verleger und der Drucker einer Zeitung schon vermöge ihrer pressgesetzlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt der Zeitung, oder nur dann wegen verbotenen Nachdrucks bestraft werden können, wenn ihnen im konkreten Falle gemäß § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Vorfall oder Fahrlässigkeit nachgewiesen ist.

Ebenso wenig liegt eine Veranlassung für mich vor, mich mit dem dramatischen Hintergrund der Anlage zu befassen. Denn wenn der Magistrat der Stadt Halle a. S., wie ich zur Evidenz beweisen zu haben glaube, überhaupt kein Recht hat, der Saale-Zeitung den Abdruck amtlicher Erlasse und anderer öffentlicher Aktenstücke zu verbieten, so sind die in der Anlage geschilderten Vorgänge, insbesondere aber die in der Anlage erwähnten Mittel, welche der Magistrat in Anwendung gebracht hat, um die Mittheilung von Nachrichten kommunalen Inhalts an die Saale-Zeitung zu verhindern, ohne rechtliche Bedeutung für die Schuldfrage.

Ein allgemeineres Interesse haben jene Vorgänge insofern, als sie beweisen, daß der Magistrat der Stadt Halle gerade das zu verhindern sucht, was die gesetzgebenden Instanzen des Reiches durch § 7c des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als im Einklange mit den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens zu fördern bestraft gewesen sind. Und es darf sich unter diesen Umständen der Magistrat der Stadt Halle a. S. gewiß nicht wundern, wenn der Profet, den er in halbeschen Tagesblatte gegen die Veröffentlichung des Schulgeld-Regulativs erhoben hat, nicht diejenige ernste Beachtung gefunden hat, auf die sonst Kundgebungen des Magistrats einer großen Stadt gerechten Anspruch haben.

Der Rechtsanwalt
(gez.) Wölffel.

An das Königliche Landgericht
Strafkammer
zu Halle a. S.

Beschluss

des Königlichen Landgerichts I. Strafkammer
zu Halle a. S.

In der Strafsache wider

1. den Redacteur Friedrich August Vorst zu Halle a. S. und
2. den Buchdruckereibesitzer und Verleger Friedrich Christian Otto Hendel zu Halle a. S.

wird wegen der in der Anklageschrift der Königlichen Staatsanwaltschaft vom 18. März 1885 gegen sie erhobenen Beschuldigung:

I. Beide:

durch zwei selbständige Handlungen im Januar 1885 zu Halle a. S. den Nachdruck zweier vom Magistrat zu Halle a. S. ausgearbeiteter Schriftwerke nämlich,

- a) den Entwurf eines Schulgeld-Regulativs
- b) den Entwurf einer Armen- und Waisenordnung,

welche ohne Genehmigung des Magistrats mechanisch vervielfältigt worden sind, vorzüglich veranlasst zu haben, in der Absicht, denselben innerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten,

II. der pp. Hendel allein:

durch zwei fernere selbständige Handlungen zu derselben Zeit ebenda vorzüglich die sub I gedachten Nachdrucksexemplare innerhalb des Deutschen Reiches gewerbemäßig verbreitet zu haben,

Vergehen gegen §§ 4, 1, 8, 25, 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und § 74 des Strafgesetzbuchs

das Hauptverfahren nicht eröffnet.

Gründe.

Nach § 7 lit. e des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. ist als Nachdruck nicht anzusehen: Der Abdruck öffentlicher Aktenstücke und Verhandlungen aller Art. Die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift lehrt, daß die Ausnahme alle diejenigen Schriftwerke begreift, welche von einer öffentlichen Behörde über einen amtlichen Gegenstand aus amtlicher Veranlassung verfaßt sind. (cf. Dambach: die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht u. s. 98).

Die von den Angeeschuldigten in der Saale-Zeitung abgedruckten Entwürfe eines Schulgeldregulativs und einer Armen- und Waisenordnung enthalten die aufgezählten Merkmale eines „öffentlichen Aktenstückes“ sämmtlich, da sie von Magistratsbeamten in amtlicher Eigenschaft, nämlich behufs Vorlegung an das Stadtverordnetenkollegium verfaßt sind, und da sie ferner Materien, deren Ordnung der amtlichen Fürsorge des Magistrats mit anvertraut ist, zum Gegenstande haben. Der Umstand, daß die in Rede stehenden Entwürfe zur Zeit ihres Abdrucks durch die Angeeschuldigten nach dem Willen des Magistrats in die Öffentlichkeit noch nicht gelangen sollten, kann denselben in die Qualität als öffentliche Aktenstücke nicht nehmen, denn nach dem oben Gesagten gehört es zu den Merkmalen dieser letzteren nicht, daß sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind, oder gar, daß ihr Urheber sie der Öffentlichkeit zu übergeben beabsichtigt. Es kommt hinzu, daß die Angeeschuldigten aus den abgedruckten Schriftwerken selbst gar nicht ersehen konnten, daß der Magistrat von Halle die Absicht, seine Entwürfe geheim zu halten, hege; wenigstens enthalten die zu den Akten übergebenen Exemplare der Entwürfe eine Notiz, daß ihr Inhalt geheim sei oder sie zur Vorlage in geheimer Sitzung oder in Kommissions-sitzung bestimmt seien, nicht.

Die den Angeeschuldigten zur Last gelegten Handlungen stellen sich hiernach als Nachdruck beziehentlich Verbreitung nachgedruckter Schriftwerke nicht dar, was die getroffene Entscheidung rechtfertigt.

(gez.) Werner. Hartmann. Roth.

Ausgefertigt

Halle a. S., 1. Mai. 1885.

Wagner,
Gerichtsschreiber des Kgl. Landgerichts.

An den Buchdruckereibesitzer
und Verleger

Herrn Friedrich Christian Otto Hendel
hier.

Beschluss

des Königlichen Oberlandesgerichts Straffenat
zu Raumburg a. S.

In der Strafsache wider

1. den Redacteur Friedrich August Vorst zu Halle a. S.
2. den Buchdruckereibesitzer und Verleger Friedrich Christian Otto Hendel ebenda wegen Nachdruck

hat der Straffenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S. auf die vom Königlichen Ersten Staatsanwalt gegen den Beschluss des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 18. März 1885 rechtzeitig erhobene sofortige Beschwerde vom 7. Mai 1885 in Erwägung,

daß im Januar 1885 durch die Saale-Zeitung, deren verantwortlicher Redacteur der Angeeschuldigte Vorst und deren Drucker und Verleger der Angeeschuldigte Hendel ist, zwei vom Magistrat zu Halle a. S. ausgearbeitete Schriftwerke

a) der Entwurf eines Schulgeld-Regulativs,

b) der Entwurf einer Armen- und Waisenordnung

veröffentlicht, diese Schriftstücke aber als öffentliche Aktenstücke nicht anzusehen sind, insofern sie nicht bekannt gemacht waren, auch noch nicht den Gegenstand einer öffentlichen Veranlassung gebildet hatten, sondern ihre Vervielfältigung nur veranlaßt war, um die späteren Beratungen vorzubereiten, beschloßen,

daß gegen

1. den Redacteur Friedrich August Vorst zu Halle a. S.
2. den Buchdruckereibesitzer und Verleger Friedrich Christian Otto Hendel ebenda

welche hinreichend verdächtig erscheinen, durch zwei verschiedene selbständige Handlungen im Januar 1885 zu Halle a. S., ohne Genehmigung des Magistrats daselbst durch mechanische Vervielfältigung den Nachdruck zweier vom Magistrat zu Halle a. S. ausgearbeiteter Schriftwerke nämlich:

a) Entwurf eines Schulgeldregulativs,

b) Entwurf einer Armen- und Waisenordnung veranlasst zu haben, in der Absicht, dieselben innerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten;

sowie gegen den Hendel außerdem, weil er hinreichend verdächtig ist

durch zwei fernere selbständige Handlungen zu derselben Zeit ebenda vorzüglich die vorgedachten Nachdrucksexemplare innerhalb des Deutschen Reiches gewerbemäßig verbreitet zu haben

— Vergehen gegen die §§ 4, 18, 25, 27, Gesetz vom 11. Juni 1870 und § 74 des Strafgesetzbuchs —

das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. zu eröffnen.

Raumburg a. S., den 5. Juni 1885.
Königliches Oberlandesgericht
Straffenat.
(Unterschriften.)